Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Das Riesaer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postscheckkonto: Dresden 1530 Girokasse Riesa Nr. 52.

№ 299. **Mittwoch, 27. Dezember 1922, abends.** **75. Jahrg.**

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 450.— Mark einschl. Bringerlohn. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 39 mm breite 8 mm hohe Grundschrift-Zeile (8 Silben) 40.— Mark, zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 8.— Mark. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verklagt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achttägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Mit Genehmigung des Finanzministeriums sind die nach dem Regulativ für Erhebung der Kanalabgaben, Schleusen- und Niederlagsgebühren auf der innerhalb Sachsen gelegenen Strecke des Gröbel—Elsterwerdaer Kanals vom 8. April 1869 festgesetzten und zuletzt mit Bekanntmachung vom 6. Dezember 1922 erhöhten Kanalabgaben anderweit wie nachstehend aufgeführt erhöht worden.

Es sind zu erheben:

für die in § 3 unter I A bis C aufgeführten Güter
zu a) 2 M. — Pfg. für 1 Zollzentner Ladungsgewicht,
" b) 1 " — " " 1 " "
für die in § 3 unter I D bis F aufgeführten Güter
zu a) — M. 80 Pfg. für 1 Zollzentner Ladungsgewicht,
" b) — " 40 " " 1 " "
anstelle der in § 4 festgesetzten Schleusengelder
16 M. — Pfg. für jedes Fahrzeug und jede Schleusung.

Die Erhöhungen gelten vom 15. Dezember 1922 ab.

Großenhain, den 22. Dezember 1922. 112 J. **Amtshauptmannschaft.**

Wasserpreis-Erhöhung.

Gemäß § 8 Absatz 2 der Wasserwerksordnung der Stadt Riesa hat der Rat beschlossen, den Preis für 1 Kubikmeter Wasser — auch für Bauwasser und Wasser für gewerbliche Zwecke — ab 1. Dezember 1922 auf 90 M. festzusetzen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. Dezember 1922. Ham.

Gaspreis-Erhöhung.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 ab wird der Bezugspreis für 1 Kubikmeter Gas (durch Gasmesser bezogen) auf 185 M. und für Automatengas auf 190 M. erhöht. Die neuen Preise gelten ohne weiteres für alle Gasabnehmer, die nicht bis spätestens den 29. Dezember 1922 den Gasverbrauch einstellen und dies behufs Absperrung der Privatgasleitung der Gaswerksverwaltung bis zu dem genannten Zeitpunkte schriftlich angezeigt haben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. Dezember 1922. Ham.

Maul- und Klauenseuche.

Die unter den Viehbeständen des Handelsmannes **Karl Mareck, hier, Hauptstr. 1,** und der **Wirtschaftsbesitzerin Hulda verehel. Möbius, hier, Bruchgasse 1,** ausgebrochene **Maul-** und **Klauenseuche** ist **erloschen.** Die angeordneten Schutz- und Sperrmaßregeln werden hiermit aufgehoben.

Wegen der in Gröba noch herrschenden Seuche bleibt der in Nr. 263 22 des Riesaer Tageblattes beschriebene **westliche Stadtteil** bis auf weiteres **Beobachtungsgebiet.** Auf die hiernach geltenden gesetzlichen Bestimmungen wird verwiesen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. Dezember 1922.

Zuschläge zur Grundmiete in Gröba.

Auf Grund des Reichsmietengesetzes werden mit Wirkung vom 1. 1. 1923 ab folgende Zuschläge zur Grundmiete festgesetzt:

a)	für Zinsendienst und Erneuerung der Belastung	40% der Grundmiete
b)	" Betriebskosten	1530 " " "
c)	" Verwaltungskosten	150 " " "
d)	" laufende Instandsetzungsarbeiten	1200 " " "
e)	" große Instandsetzungsarbeiten	80 " " "
	zusammen	3000% der Grundmiete.

Der Zuschlag für Betriebskosten wird unter den gleichen Bedingungen wie bisher als Berechnungsgeld gezahlt. Den Zuschlag für laufende Instandsetzungsarbeiten hat der Vermieter sachgemäß zu verwenden. Die Verwendung hat er der Mietervertretung — wo eine solche fehlt den Mietern — auf Antrag nachzuweisen. Einen etwaigen Ueberschuß muß er auf neue Rechnung vortragen und verwenden, sobald laufende Instandsetzungsarbeiten notwendig sind. Einen etwaigen Mehraufwand kann der Vermieter aus den künftigen Zuschlägen für laufende Instandsetzungsarbeiten decken. Schönheitsvorrichtungen bleiben wie bisher Nebenleistung.

Gröba (Elbe), am 23. Dezember 1922. **Der Gemeindevorstand.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 27. Dezember 1922.

—* **Nach dem Feste.** Drei Tage haben wir Weihnachten gefeiert, nun treten wir wieder in den Alltag ein und das Jahresende rückt rasch heran. Ist auch der Kerzen Licht erloschen, der Glanz und Schimmer der Weihnacht verklärt uns noch das Werktagsgesicht der nächsten Tage. Weihnachten ist das Fest der Familie. Die meisten werden es auch in der Familie oder bei Verwandten und Freunden gefeiert haben. Weihnachten ist aber auch das Fest der Kinder, und für sie ganz besonders wird es sich auch wieder als das Fest der Freude erwiesen haben. Das Wetter trug allerdings gar keinen weihnachtlichen Charakter. Aber grau in grau wie am Heiligen Abend, der übrigens noch einen starken Verkehr in der Stadt brachte, schaute der Himmel während der beiden Feiertage doch nicht auf die Erde herab. Die Sonnenblicke waren recht willkommen, und wenn noch die Wege etwas mehr abgetrocknet gewesen wären, hätte es einen Weihnachtsspaziergang gegeben, der nichts zu wünschen übrig gelassen hätte. So ist das schöne Weihnachtsfest nun wieder einmal vorüber. Möge sein milder Schimmer noch lange hineinleuchten in das Dunkel unserer Gegenwart.

—* **Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung.** Mit Wirkung vom 25. Dezember 1922 ab hat der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung auf folgende Beträge erhöht: Die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützungen betragen

	in den Orten der Ortsklassen A	B	C	D und E	
1. für männliche Personen					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalte eines andern leben	360	325	290	255	M.
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines andern leben	250	225	200	175	"
c) unter 21 Jahren	125	115	100	85	"
2. für weibliche Personen					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben	275	250	225	200	"
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines andern leben	165	150	135	120	"
c) unter 21 Jahren	100	90	80	70	"
3. als Familienzuschläge für					
a) den Ehegatten	165	150	135	120	"
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	125	115	100	85	"

—* **Zeichnungstermin für die Zwangsanleihe.** An die Vorauszeichnung bezw. Zahlung der Zwangsanleihe bis zum 31. Dezember 1922 knüpft, wie der Verband Sächsischer Industrieller mitteilt, das Zwangsanleihegesetz insofern gewisse Vergünstigungen, als derjenige, der bis zum 31. Dezember 1922 im voraus gezeichnet hat, den gezeichneten Betrag bezw. die hierfür erhaltenen Schuldverschreibungen der Zwangsanleihe nur mit dem Kurswert, höchstens aber mit 50 v. H. des Nennwertes, bei der Feststellung des Vermögens am 31. Dezember 1922 zu bewerten hat. Auch andere Bestimmungen des Zwangsanleihegesetzes lassen es ratsam erscheinen, die Zeichnung noch vor dem 31. 12. vorzunehmen.

—* **Genaue Aufschrift auf Briefsendungen.** Die Nachrichtenstelle der Oberpostdirektion teilt mit: Bei den nach Dresden gerichteten Briefsendungen trägt es zur sicheren und schnellen Bestellung sehr bei, wenn die Aufschrift die Nummer oder sonstige amtliche Bezeichnungen der Bestellungspostanstalt enthält. Andernfalls sind Verzögerungen namentlich deshalb nicht ausgeschlossen, weil gleiche Straßenbezeichnungen in mehreren Stadtteilen Groß-Dresdens vorkommen. Bei dem bevorstehenden Neujahrsbriefverkehr ist die Anwendung genauer Aufschriften besonders erwünscht. Um den Absendern der nach Dresden gerichteten Briefe die vollständige Angabe der Bestellungspostanstalt zu erleichtern, wird dringend empfohlen, am Kopfe der eigenen, aus Dresden herrührenden, abgehenden Briefe, Postkarten, Drucksachen usw. die genaue amtliche Bezeichnung der Dresdner Bestellungs-Postanstalt auf Grund des an den Postanstalten erhältlichen amtlichen Straßenverzeichnisses von Groß-Dresden anzugeben oder vorzudrucken. Dadurch werden die Empfänger der Sendungen zur Anwendung der gleichen genauen Bezeichnung in der Aufschrift der Antwortschreiben angehalten.

—* **Keine Bevorzugung der Ausländer im Wohnungswesen.** Nach einer Mitteilung der sächsischen Regierung hat sich eine Reihe von Mißständen dadurch ergeben, daß einzelne Verwaltungsbehörden mit Ausländern in Unterhandlungen über den Bezug von Wohnungen eingetreten sind oder sie ihnen gar zugeteilt haben, ehe die Einreisegenehmigung durch die zuständige Kreishauptmannschaft vorlag. Weiter hat sich bei einigen Behörden die Gepflogenheit herausgebildet, mit Ausländern, die die Absicht haben, Grundstücke zu erwerben, oder mit deren Beauftragten, ebenfalls bereits vor Erteilung der Einreisegenehmigung in Verhandlungen zu treten und die Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken an sie in Aussicht zu stellen. Das Ministerium des Innern hat jetzt diesem Verhalten der ihm unterstellten Behörden, das geradezu auf eine Unterstützung des Ausverkaufs Deutschlands hinausläuft, durch geeignete Vorschriften einen Riegel vorgeschoben.

—* **Sächsischer Lehrerverein.** Die Vertreterversammlung des Sächsischen Lehrervereins findet in Freiberg vom 26. bis 28. März statt.

—* **Zur Polizeireform.** Die Nachrichtenstelle in der Staatskanzlei teilt mit: Die neulich kurz gemeldete Errichtung der Staatspolizeiverwaltung bedeutet einen weiteren Schritt in der Durchführung der Polizeireform, deren Ziel bekanntlich dahin geht, soweit als möglich alle staatlichen Polizeikräfte, einschließlich der Landjendarmerie, einheitlich zusammenzufassen. Zur Entlastung des Ministeriums mußte eine zentrale Stelle geschaffen werden, die ihm alle Einzelaufgaben und Einzelfälle auf dem Gebiete der Personal- und Gebäudeverwaltung, der Ausbildung, Bekleidung, Verpflegung und Materialbeschaffung der Polizei abnimmt. Diesem Zweck dient die neue Staatspolizeiverwaltung, in der die bisherige Landespolizeiverwaltung unter völliger Entkleidung von jeder Vollzugsgewalt und die Gendarmerie drinnen aufgegangen sind, sodaß mit der Schaffung der neuen Behörde keinerlei Personalvermehrung verbunden ist. Die neue zentrale Verwaltungsbehörde umfaßt die gesamte staatliche Ordnungspolizei (sog. blaue und grüne Polizei), die Landgendarmerie und unter Rücksichtnahme auf ihre besonderen, durch das Landeskriminalamt gewahrten Interessen auch die gesamte sächsische Kriminalpolizei. Die Geschäftsräume der Staatspolizeiverwaltung befinden sich im vormaligen Residenzschlosse. Im Ministerium des Innern werden nach wie vor außer den Personalangelegenheiten der Beamten einiger oberer Besoldungsgruppen alle allgemeinen und grundsätzlichen Fragen für alle Polizeizwecke bearbeitet.

—* **Da die Wochenkarte** vielfach, namentlich von Arbeitern, der Monatskarte vorgezogen wird, weil sie der letzteren gegenüber Vorteile bei Feierschichten und beim Wechsel des Arbeitsortes bietet, außerdem eine Zahlung des monatlichen Fahrgeldes in Raten ermöglicht hat die Reichsbahn die Entfernungsgrenzen, bis zu der Wochenkarten ausgegeben werden, nunmehr von 50 auf 75 Kilometer erweitert.

—* **Die Aenderung der Gütertarife.** Zur weiteren Aufklärung über die bevorstehende Aenderung der Gütertarife schreibt uns die Reichsbahndirektion Dresden: Wie in der Presse bereits mitgeteilt worden ist, werden zum 1. Januar 1923 die Gütertarife um 70 Prozent, die Tiertarife um 60 Prozent erhöht. Grund der neuen Erhöhung ist wiederum in erster Linie die Steigerung der persönlichen und sachlichen Ausgaben der Reichsbahnverwaltung, daneben die Notwendigkeit, für die seit einigen Monaten gewährten billigen Notstandstarife, für die starke Staffelung der Tarife, besonders des Kohlenausnahmetarifs, und für die bevorstehenden neuen Tarifermäßigungen einen Ausgleich zu schaffen. Wenn einzelne Presseäußerungen in unvollständiger Wiedergabe der vom Reichsverkehrsministerium verbreiteten Mitteilung als einzigen Grund für die allgemeine Tariferhöhung die nachstehend angegebenen Tarifermäßigungen bezeichnen und hieran eine abfällige Kritik der Tarifpolitik der Reichsbahn knüpfen, so ist dies irreführend. Die für den 1. Januar 1923 bevorstehenden Tariferleichterungen sind in der Hauptsache folgende: 1. Herabsetzung der Frachten der Stückgutklassen 1 und 2 in ihrem Verhältnis zu den Frachten der Wagenladungsklassen. Hiermit ist auch eine entsprechende Herabsetzung der Frachten für Eilstückgut, beschleunigtes Eilstückgut und Expreßgut verbunden. 2. Einfügung einer neuen Wagenladungsklasse zwischen Wagenladungsklassen A und B. Diese neue Klasse erhält die Bezeichnung B während die bisherigen Klassen B bis E künftig mit C bis F bezeichnet werden. In die neue Klasse B werden bereits zum 1. Januar alle wichtigeren Lebensmittel der Wagenladungsklasse A versetzt. Andere schonungsbedürftige Güter der Klasse A werden folgen. 3. Geringe Ermäßigung der Wagenladungsklasse B. 4. Schaffung einer Nebenklasse für 10 To. für die jetzige Klasse E (künftig Klasse F). Die Wirkung der Neuerungen unter 1—3 ergibt sich aus folgender Gegenüberstellung der Verhältniszahlen der einzelnen Klassen bei 200 Kilometer bezogen auf die Wagenladungsklasse A: **Jetzt:** Stückgutklassen 1: 180, 2: 140; Wagenladungsklassen A: 100, B: 78, C: 55, D: 35, E: 26. **Künftig:** Stückgutklassen 1: 150, 2: 120; Wagenladungsklassen A: 100, B (neu): 85, C (früher B): 70, D, E und F (früher C, D und E) wie bisher. Diese Tariferleichterungen können sich naturgemäß nicht als Ermäßigungen der gegenwärtig geltenden Frachtsätze auswirken, weil gleichzeitig mit ihrer Einführung leider eine neue allgemeine Tariferhöhung notwendig geworden ist. Immerhin haben sie die Folge, daß bei den Gütern der Klassen 1, 2, B (neu) und C (neu), ferner bei Gütern der Klasse F in Ladungen unter 15 To. die bevorstehende Tariferhöhung zum Teil wesentlich geringer ist, als 70 Prozent. Für Sachsen mit seinem starken Stückgutversand ist die Schonung der Stückgutfrachten von ganz besonderer Bedeutung. Weitere Erleichterungen durch Befreiung einer großen Anzahl von Gütern vom Sperrigkeitszuschlag infolge Herabsetzung der Sperrigkeitsgrenze und durch Aenderung der Bestimmungen über die Zusammenladung ungleich tarifierter Güter werden voraussichtlich binnen kurzem durchgeführt werden. Im übrigen sind die ständige Tarifkommission der Deutschen Eisenbahnen und der ihr beigeordnete Ausschuß der Verkehrsinteressenten damit beschäftigt, die gesamte Gütereinteilung des Eisenbahn-Gütertarifs daraufhin durchzuprüfen, welche Güter mit Rücksicht auf die starken Tariferhöhungen und auf die mit Rücksicht auf die starken Tariferhöhungen und auf die sonst eingetretenen wirtschaftlichen Verschiebungen etwa in andere Tarifklassen zu versetzen sein werden.

* **Gröba.** In den letzten Tagen vor Weihnachten erhielt jedes Kind unserer Schule ein Blatt, bemalt mit Tannenzweigen und brennenden Kerzen als Umrandung und in der Mitte den Worten: Wir laden Euch zu unserer Weihnachtsfeier ein, die 1. Klassen. Die Einladung löste Jubel genug aus. Lange vor den festgesetzten Zeiten kamen die Kinder zur Schule, frohe Erwartung im Herzen. Und sie lauschten lieben Klängen, schauten glänzenden Auges auf strahlende Weihnachtsbäume und Weihnachtskränze. Zwerge und Rupprecht, Elfen und Weihnachtsfee versetzten sie in Weihnachtsmärchenstimmung. So hat allen unseren Kindern der Weihnachtsbaum geleuchtet, auch den ärmsten unter ihnen. Und das hatten unsere ersten Klassen gewollt: Zum Feste der Liebe wollten sie allen ihren Mitschülern etwas Liebes bereiten. Sie haben Zeit und Kraft, Spargroschen und Mühe nicht gescheut. Die Schule dankt ihnen von Herzen.

Strehla. Das Gesuch des Stadtgemeinderates um Herabsetzung der Bezirksumlage ist vom Bezirksausschuß der Amtshauptmannschaft Oschatz abgelehnt worden.

SLUB Wir führen Wissen.